

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Bestimmung der Schulbezirke der Stadt Bretten vom 29.02.2000

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Schulgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 26.04.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen

§ 1

Die Satzung über die Bestimmung der Schulbezirke vom 29.02.2000, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 30.03.2004, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für die Grundschulen in der Stadt Bretten werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk 1 Johann-Peter-Hebel-Schule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Kernstadt Bretten im westlichen und nördlichen Teil entsprechend der Abgrenzung im beigefügten Plan.

Schulbezirk 2 Schillerschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Sprantal und der Kernstadt Bretten im südlichen und östlichen Bereich.

Schulbezirk 3 Grund- und Hauptschule Diedelsheim

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Diedelsheim und Dürrenbüchig.

Schulbezirk 4 Grundschule Gölshausen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Gölshausen und einen Teilbezirk der Kernstadt Bretten entsprechend der Abgrenzung im beigefügten Plan.

Schulbezirk 5 Grundschule Neibsheim

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Neibsheim.

Schulbezirk 6 Grundschule Bauerbach

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Bauerbach.

Schulbezirk 7 Grundschule Büchig

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Büchig.

Schulbezirk 8 Grundschule Ruit

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Ruit.

Schulbezirk 9 Grundschule Rinklingen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Rinklingen.

Für die genaue Abgrenzung der Schulbezirke 1, 2 und 4 ist der angeschlossene Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit den eingezeichneten Grenzen maßgebend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2005 (Schuljahresbeginn 2005/2006) in Kraft.

Bretten, den 26.04.2005

Metzger

Oberbürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 26.04.2005
Metzger
Oberbürgermeister